

Gemeinde Angelbachtal

Öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund von § 81 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wird hiermit folgende Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht:

I.

§1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1.	im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen
----	---

1.1.	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	15.392.650 €
1.2.	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	16.549.525 €
1.3.	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	- 1.156.875 €
1.4.	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 €
1.5.	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 €
1.6.	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0 €
1.7.	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	- 1.156.875 €

2.	im Finanzhaushalt mit folgenden Beträgen
----	---

2.1.	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	15.015.400 €
2.2.	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	15.209.925 €
2.3.	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	- 194.525 €
2.4.	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.240.700 €
2.5.	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.923.800 €
2.6.	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	- 683.100 €
2.7.	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	- 877.625 €
2.8.	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €
2.9.	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	- 152.900 €

2.10.	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	- 152.900 €
2.11.	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestandes, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	- 1.030.525 €

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf	0 €
---	-----

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf	0 €
---	-----

§4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	1.500.000 €
---	-------------

§5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1.	für die Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	450 v. H.
	b) für die sonstigen Grundstücke (Grundsteuer B) auf	148 v. H.
2.	für die Gewerbesteuer auf	350 v. H.
	der Steuermessbeträge.	

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 52 Abs. 2 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg werden fällig

- am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt;
- am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.

II.

Die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 81 Abs. 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan sind vollzugsreif. Die nach § 87 GemO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde wurde am 04.03.2026 erteilt.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 81 Abs. 3 GemO vom **23. März 2026 bis einschließlich 31. März 2026** im Rathaus, Zimmer 22, öffentlich aus.

IV.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Angelbachtal, den 20. März 2026
gez. **Frank Werner**, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Wirtschaftsplan der Wasserversorgung für das Wirtschaftsjahr 2026

Aufgrund von § 81 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) wird hiermit folgender Wirtschaftsplan öffentlich bekannt gemacht:

I.

§ 1

Erfolgsplan und Liquiditätsplan

1. Erfolgsplan		
1.1.	Gesamtbetrag der Erträge von	656.800 €
1.2.	Gesamtbetrag der Aufwendungen von	656.800 €
1.3.	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	0 €
2. Liquiditätsplan		
2.1.	Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von	631.100 €
2.2.	Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von	504.600 €
2.3.	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	126.500 €
2.4.	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	0 €
2.5.	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	105.000 €
2.6.	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	- 105.000 €
2.7.	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	21.500 €
2.8.	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €
2.9.	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	- 120.900 €
2.10.	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	- 120.900 €
2.11.	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestandes, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	- 99.400 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der für den Eigenbetrieb vorgesehenen Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf	0 €
---	-----

§ 3

Der Gesamtbetrag für vorgesehene Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf	0 €
--	-----

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	250.000 €
---	-----------

§ 5

Dem beigefügten Stellenplan wird zugestimmt.
--

II.

Der vom Gemeinderat beschlossene Wirtschaftsplan wurde gemäß § 12 Abs. 4 EigBG i. V. m. § 81 Abs. 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Wirtschaftsplan ist vollzugsreif; die nach § 12 Abs. 4 EigBG i.V.m. § 87 Abs. 2 und § 89 Abs. 3 GemO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde wurde am 04.03.2026 erteilt.

III.

Der Wirtschaftsplan liegt gem. § 81 Abs. 3 GemO vom **23. März 2026 bis einschließlich 31. März 2026** im Rathaus, Zimmer 22, öffentlich aus.

IV.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Angelbachtal, den 20. März 2026
gez. **Frank Werner**, Bürgermeister